

## Glossar für FATCA und CRS

### Beherrschende Person

Beherrschende Person ist eine natürliche Person, in deren Eigentum (Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile) oder unter deren Kontrolle (jeweils > 25%) der Anleger direkt oder indirekt steht (d.h. diejenige natürliche Person, die letztlich den Anleger kontrolliert oder eigentümerrechtliche Stellung einnimmt). Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den beherrschenden Personen:

- i. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- ii. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- iii. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
- iv. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

*(Bitte beachten Sie zudem die Kriterien eines „Wesentlichen US-Eigentümers“)*

### CRS

Common Reporting Standard

### Deutsches Finanzinstitut

- i. Jedes Finanzinstitut, das seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, wobei jedoch Zweigstellen eines solchen Finanzinstituts, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, ausgenommen sind, und
- ii. Jede Zweigstelle eines Finanzinstituts, das seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, sofern sich diese Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

### FATCA

Foreign Account Tax Compliance Act

### FATCA-Abkommen

Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen. Auch als IGA bezeichnet.

### Einlageninstitut

Jeder Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

### Finanzinstitut

Bezeichnet ein Verwahrinstitut, Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen (Investment Entity) oder eine Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

### Anderes zugelassenes oder beaufsichtigtes Finanzinstitut / Investmentunternehmen

Jeder Rechtsträger, der gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt (oder der von einem Rechtsträger mit einer solchen Tätigkeit verwaltet wird):

- i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warendermingeschäften,
- ii. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
- iii. sonstige Arten der Kapitalanlage oder -verwaltung (jeweils im Auftrag Dritter; dies umfasst auch Rechtsträger die von einem Einlageninstitut, Verwahrinstitut oder einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft oder einem Investmentunternehmen verwaltet werden).

<p><b>GIIN</b></p>	<p>Global Intermediary Identification Number. Die GIIN ist die Identifikationsnummer, die ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut bei der Registrierung bei der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS) erhält.</p>
<p><b>IGA IRC IRS</b></p>	<p>Intergovernmental Agreement (auch: FATCA-Abkommen) Internal Revenue Code Internal Revenue Service (US-Steuerbehörden)</p>
<p><b>Investmentunternehmen (Investment Entity)</b></p>	<p>Jeder Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;</li> <li>ii. Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder</li> <li>iii. sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.</li> </ul> <p>Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere dieser Tätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.</p>
<p><b>Meldepflichtige Finanzinstitute</b></p>	<p>Jedes Finanzinstitut eines Mitgliedstaats, das kein nicht meldepflichtiges Finanzinstitut ist.</p>
<p><b>Nicht-Finanzinstitut</b></p>	<p>Siehe NFE oder NFFE</p>
<p><b>Nicht meldepflichtige Finanzinstitute</b></p>	<p>Nicht meldende Finanzinstitute sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen und Zentralbanken. Hiervon ausgenommen sind Zahlungen, die aufgrund gewerblicher Finanzaktivitäten geleistet werden, die der Geschäftstätigkeit eines spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahrinstituts oder eines Einlageninstituts entsprechen;</li> <li>ii. Broad Participation Retirement Funds (Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung), Narrow Participation Retirement Funds (Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung), Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank;</li> <li>iii. Qualifizierte Kreditkartenbetreiber;</li> <li>iv. andere Finanzinstitute mit geringem Risiko, bei welchen das Risiko eines Missbrauchs des Rechtsträgers zur Steuerhinterziehung als gering eingestuft werden kann, dieses Ähnlichkeiten zu den unter i. bis iii. beschriebenen Finanzinstituten aufweist und der in der Liste der nicht meldepflichtigen Finanzinstitute gemäß dem FATCA-Abkommen steht und sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des Standards nicht entgegensteht;</li> <li>v. ausgenommene Organismen für gemeinsame Anlagen; oder</li> <li>vi. Trusts, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.</li> </ul>
<p><b>NFE oder NFFE</b></p>	<p>Unter einer NFE („Non-Financial Entity“) i. S. d. § 19 Nr. 40 FKAustG bzw. einem NFFE („Non-Financial Foreign Entity“) i. S. d. Anlage I Abschn. VI Unterabschn. B Nr. 2 des FATCA-Abkommens verstehen der CRS als auch das FATCA-Abkommen einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Unter „NFE“ werden im Folgenden auch NFFEs i. S. d. FATCA-Abkommens verstanden, sofern hierzu keine eigenständigen Ausführungen gemacht werden.</p>

**Aktiver NFE oder NFFE**

Der Begriff aktiver NF(F)E gem. § 19 Nr. 42 Buchst. c FKAustG bzw. Anlage I Abschn. VI Unterabschn. B Nr. 4 Buchst. d des FATCA-Abkommens bezeichnet einen Rechtsträger, der eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- i. weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFEs befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- ii. die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- iii. der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht;
- iv. im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im vollständigen oder teilweisen Besitzen der ausgegebenen Aktien einer Tochtergesellschaft oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist oder sich als solchen bezeichnet, wie z. B. ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged-Buyout-Fonds) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- v. der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- vi. der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- vii. die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die kein Finanzinstitut sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.

Der NFE muss (kumulativ) alle folgenden der Anforderungen erfüllen:

- er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird,
- er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit,
- er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben,
- nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFEs dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFEs, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands,
- nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFEs müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFEs oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

## Passive Einkünfte

Passive Einkünfte sind folgende Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers und vergleichbare Einkünfte u.a.:

- i. Dividenden (inkl. sonstige Gewinnausschüttungen),
- ii. Zinsen,
- iii. zinsähnliche Einkünfte,
- iv. Mieten und Lizenzgebühren (mit Ausnahme von Mieten und Lizenzgebühren, die aus einer gewerblichen Handels- oder Geschäftstätigkeit stammen, welche – mindestens zu Teilen – durch eigene Arbeitnehmer erzielt wurden),
- v. Annuitäten,
- vi. Gewinnüberschüsse (über die Verluste hinaus) aus dem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen, die passive Einkünfte i. S. v. i)–v) generieren können,
- vii. Gewinnüberschüsse (über die Verluste hinaus) aus Transaktionen mit Finanzvermögen,
- viii. Gewinnüberschüsse (über die Verluste hinaus) aus Währungsgeschäften,
- ix. Nettoeinkünfte von Swaps und
- x. erhaltene Beträge aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen.

## Passiver NFFE

Der Begriff «passiver NFFE (FATCA) bzw. NFE (CRS)» bezeichnet einen NFE bzw. NFFE, der

- i. kein aktiver NFE bzw. NFFE; oder
- ii. ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das kein Finanzinstitut eines CRS-Mitgliedstaates ist,
- i. eine einbehaltende nicht US Personengesellschaft oder einen einbehaltenden nicht US Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist.

## Qualified Investment Vehicle

Bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren iSd Anlage II Unterabschnitt B. des FATCA-Abkommens.

## Restricted Funds

Es handelt sich um einen vertriebsbeschränkten Organismus für gemeinsame Anlagen, das umfasst regulierte Investmentvermögen, die nicht unmittelbar an spezifizierte US-Personen, an nicht-teilnehmende Finanzinstitute oder an passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind und wesentliche US-Eigentümer, vertrieben werden.

## Rechtsträger

Der Begriff „Rechtsträger“ umfasst, insbesondere juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine (e. V.), Stiftungen, AGs, VVaGs, GmbHs, KGaAs und e. G.s) und Personengesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaften, GbRs, PartGs, OHGs, KGs) und ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem FATCA-Abkommen, dem FKAustG und der Auslegungshinweise des BMF-Schreibens vom 1. Februar 2017 zu CRS und dem FKAustG auszulegen. Somit werden unter anderem auch Pensionskassen, Versorgungswerke, öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts, sowie Kirchen und anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung umfasst. Ausgenommen sind natürliche Personen und Einzelkaufleute.

## Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Jeder Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

## TIN

Taxpayer Identification Number

## US-Indizien

Als US-Indizien gelten sämtliche Anhaltspunkte, die auf eine Steuerpflicht in einem meldepflichtigen Staat hindeuten bzw. für die steuerliche Ansässigkeit in den Vereinigten Staaten sprechen, dies sind beispielsweise:

- Ansässiger in einem meldepflichtigen Staat,
- aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschließlich einer Postfachanschrift) in einem meldepflichtigen Staat,
- eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat und keine Telefonnummer in der Bundesrepublik Deutschland,
- Vorhandensein (mindestens) eines Dauerauftrags, ausgenommen bei Einlagenkonten, für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto,
- aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder
- eine c/o- oder postlagernde Anschrift in einem meldepflichtigen Staat als einzige Anschrift des Kontoinhabers in den Unterlagen des meldenden deutschen Finanzinstituts

## US-Person

Eine US-Person ist ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder Trust gemäß dem FATCA-Abkommen sowie den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des IRC.

## Verwahrinstitut

Jeder Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist der Fall, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

## Wesentlicher US-Eigentümer

Der Begriff des wesentlichen US-Eigentümers ist in Abschnitt 1.1473-1(b) des U.S. Internal Revenue Codes („IRC“ – U.S. Steuergesetzgebung) definiert und bezeichnet jede spezialisierte US-Person, die:

- direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent (nach Stimmen oder Wert) der Anteile einer ausländischen Kapitalgesellschaft in ihrem Eigentum hält;
- direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent der Gewinne oder des Kapitalanteils einer ausländischen Kapitalgesellschaft in ihrem Eigentum hält;
- als Eigentümer eines Anteils an einem ausländischen Trust im Sinne von section 671 bis section 679 IRC behandelt wird; oder
- direkt oder indirekt über mehr als 10 Prozent des wirtschaftlichen Eigentums („beneficial interest“) an einem Trust verfügt